

Im Rahmen des Ordnungsstrafverfahrens kann, wenn der Nachweis geführt wurde, daß es sich bei den Stellungnahmen, Unterschriftslisten und ähnlichen um Beweismittel handelt, deren Beschlagnahme gemäß § 24 (4) OWG erfolgen.

Da die Einziehung jedoch infolge fehlender gesetzlicher Voraussetzungen gemäß § 6 (1) Ziffer 3 OWG nicht möglich ist, kann die Beschlagnahme nur dadurch aufrechterhalten werden, in dem die schriftlichen Aufzeichnungen als Beweismittel zu den Akten des Ordnungsstrafverfahrens beigefügt werden und dadurch eine Rückgabe sachlich ausgeschlossen ist.